

Schieds- und Schlichtungsstelle

II-28/11

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

gegen

die Mitarbeitervertretung B

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Dettmann und Herrn Thiel als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19.09.2011

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund vorliegt, der Eingruppierung der Frau C in die Vergütungsgruppe HP 1 Stufe 1 der Sonderregelung Diakoniestationen zu widersprechen.

G r ü n d e:

Mit dem am 01.08.2011 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die antragstellende Dienststellenleitung die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu einer beabsichtigten Eingruppierung.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine Diakoniestation, in der die „Sonderregelung für Diakoniestationen im Bereich des DWBO“ (SR DiakStat.) bezogen auf die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiter angewandt werden. Auf Grund eines Beschlusses der AK DWBO vom 08.11.2010 wurde die Sonderregelung für Diakoniestationen mit Wirkung ab 01.07.2011 aufgehoben. Mit Beschluss vom 13.04.2011 hatte zuvor der Diakonische Rat den Anträgen von Diakoniestationen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 6 der Satzung des DWBO auf Anwendung der SR DiakStat befristet für den Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2011 stattgegeben.

Die antragstellende Dienststellenleitung beabsichtigt die bereits am 01.08.2011 als geringfügig Beschäftigte eingestellte Mitarbeiterin einzugruppieren nach AVR DWBO SR DiakStat Gruppe HP 1 Stufe 1. Die als Antragsgegnerin beteiligte Mitarbeitervertretung stimmte dieser Eingruppierung mit Schreiben vom 25.07.2011 nicht zu, so dass die Dienststellenleitung den vorliegenden Antrag bei der Schiedsstelle gestellt hat.

Sie ist der Auffassung, dass die Mitbestimmung bei der Eingruppierung als Kontrolle der Anwendung von Entlohnungsregelungen ausgestaltet sei. Die Mitarbeitervertretung habe jedoch nicht das Recht, die Zustimmung zur Eingruppierung mit der Begründung zu verweigern, dass die Eingruppierung mit dem anzuwendenden Vergütungssystem nicht im Einklang stehe.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund vorliegt, der Eingruppierung der Frau C in die Vergütungsgruppe HP1 Stufe 1 der SR DiakStat zu widersprechen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, dass die Eingruppierung der betreffenden Mitarbeiterin unter Berücksichtigung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses vom 08.11.2010 nicht auf der Grundlage der Sonderregelung sondern derjenigen der AVR zu erfolgen habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Eingruppierung von Mitarbeitern unterliegt gem. § 42 c MVG der eingeschränkten Mitbestimmung und ist lediglich als Kontrolle der Anwendung von Entlohnungsregelungen ausgestaltet.

Gegenstand der eingeschränkten Mitbestimmung bei der Eingruppierung von Mitarbeitern ist die erstmalige Zuordnung in ein für die Eingruppierung vorgegebenes Vergütungssystem. Es handelt sich insoweit nicht um rechtliche Gestaltung, sondern um die Anwendung strikter rechtlicher Regelungen. Die Mitarbeitervertretung soll bei der Eingruppierung einschließlich der Festlegung der Fallgruppe, aber auch beim Wechsel der Fallgruppe und bei der Umgruppierung von Mitarbeitern nicht nur nachvollziehend mit prüfen, dass die Eingruppierung auch mit dem anzuwendenden Vergütungssystem in Einklang steht, sondern auch auf die Wahrung des Vergütungsgefüges in der Dienststelle achten und insoweit zur Verwirklichung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb des vorgegebenen Vergütungssystems beitragen. Es soll verhindert werden, dass durch unsachliche Beurteilungen innerhalb des Auslegungsspielraums einzelne Arbeitnehmer benachteiligt werden. Diese Aufgaben schließen aber nicht ein, im Mitbestimmungsverfahren die Rechtmäßigkeit des Vergütungssystems selbst in Frage zu stellen. Dies ist der Auseinandersetzung des jeweiligen einzelnen Mitarbeiters mit seinem Dienstgeber vorbehalten (KGG EKD vom 10.08.2000 – 0124/E 5-00; KHG EKD vom 04.05.2000 – 0124/D 38-99).

Der Dienststelle vorgegeben sind die auf dem Weg der einschlägigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze geschaffenen Vergütungsregelungen wie z.B. die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) oder die hiervon abweichenden Sonderregelungen für Diakoniestationen, die der Arbeitgeber anwenden darf und sei es auch nur auf Grund einer Ausnahme genehmigung des Diakonischen Rats für einen befristeten Zeitraum. Inhalt und Umfang

des eingeschränkten Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung führen jedoch nicht dazu, dass dieser eine Entscheidung darüber zusteht, welches Vergütungssystem in der Einrichtung angewandt werden muss. Dies ist allein Sache der dazu nach dem System der Arbeitsrechtsregelungsgesetze berufenen Kommissionen und im Bereich des nach Vereinsrecht strukturierten Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) des zuständigen Organs mit Wirkung für seine Mitglieder. Vorliegend hält sich der Arbeitgeber an das vorgegebene Vergütungssystem nach Maßgabe der bis zum 31.12.2011 erteilten befristeten Ausnahmegenehmigung. Nur in diesem Rahmen bestehen das Mitbestimmungsrecht und die Kontrollfunktion der Mitarbeitervertretung. Der einzelne Mitarbeiter ist allerdings nicht gehindert, das Arbeitsgericht zur Klärung der Frage der Anwendung des zutreffenden Vergütungssystems anzurufen.

Nach alledem war die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung auf der Grundlage der Sonderregelungen für Diakoniestationen zu ersetzen und dem Antrag stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nach Maßgabe des § 63 MVG in der für das DWBO geltenden Fassung nicht gegeben.

Berlin, 19. September 2011

gez. Marewski